

## Entwurf

Beitrag für die Festschrift aus Anlass des  
25-jährigen Pontifikats Johannes Paul des II.

### Berücksichtigte Enzykliken

Enzyklika ist ein Lehrschreiben des Papstes an die Bischöfe,  
Priester, Diakone, Ordensleute und die Gläubigen

Evangelium vitae vom 25. März 1995 (Abkürzung Ev)

Veritatis splendor vom 6. August 1993 (Vs)

SOLLICITUDO REI SOCIALIS vom 30. Dezember 1987 (SRS)

LABOREM EXERCENS (LE)

REDEMPTOR HOMINIS vom 4. März 1979 (RH)

"Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Atg 5,29):

staatliches Gesetz und Sittengesetz

- am Beispiel der europäischen Integration -

Die freiheitliche Demokratie ist die beste, aber auch die anspruchsvollste Staatsform. Sie lebt von Voraussetzungen, die vor allem in der Bereitschaft und in der Fähigkeit des Menschen liegen, die von der Verfassung gewährten Freiheiten einzusetzen, ohne dass der Staat den Einzelnen zur Freiheit zwingen dürfte. Der moderne Staat lebt, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde trefflich formuliert hat (Staat, Gesellschaft, Freiheit <1976> S. 60) von Voraussetzungen, die er nicht selbst garantieren kann. Der Staat eröffnet den Menschen Spielräume gesellschaftlicher Freiheit und muss dabei voraussetzen, dass diese Spielräume von ihnen mit moralischer Substanz und kultureller Homogenität erfüllt werden. Die Umsetzung qualitätsvoller und tragfähiger Wertorientierungen in die konkrete Wirklichkeit hinein ist Aufgabe der im Staat lebenden Menschen. Der Staat selbst kann dies nicht garantieren. Freiheitliche Demokratie kann sonach nur gelingen, wenn die be-

teiligten Menschen durch eine gemeinsame, die individuelle Freiheit orientierende Wertkultur geprägt sind. Diese Wertkultur setzt die Verantwortung sowohl für das eigene Leben als auch die Verantwortung gegenüber den Mitmenschen frei. Wenn jeder Mensch bestrebt sein soll, innerhalb der Grenzen des Rechts einen im Rahmen seiner Interessen, Fähigkeiten und Möglichkeiten vernünftigen Lebensplan zu entwickeln und eigenverantwortlich zu verfolgen, so folgen aus den Menschenrechten die Rechtspflichten gegenüber den Mitmenschen. Da sich die 15 die Europäischen Gemeinschaften bildenden Staaten Europas in einem Konvent anschicken, eine Verfassung zu erarbeiten und zugleich diese Gemeinschaft, zunächst um zehn, später um weitere Staaten Europas zu erweitern, ist es der Mühe wert, Überlegungen zu den Wertorientierungen und der Wertkultur dieses künftigen Staatengebildes anzustellen. Wenn eine völlig neue, bisher nicht erprobte und deshalb der Bewährung harrende staatliche Ordnung für so viele Menschen geschaffen wird, ist eine Rückbesinnung auf die Forderung entsprechend der Überschrift angezeigt.

Angeichts schwer wiegender Formen sozialer und wirtschaftlicher Ungerechtigkeit bedarf eine solche neue Konstruktion staatlicher Ordnung einer besonderen Legitimation (hierzu etwa Vs 98). Es muss vor allem darauf Bedacht genommen werden, dass der Gefahr einer Verbindung zwischen Demokratie und ethischem Relativismus, die dem bürgerlichen Zusammenleben jeden sicheren sittlichen Bezugspunkt nimmt und der Anerkennung von Wahrheit beraubt, begegnet wird (Vs 101; Ev 70). Von daher ist nicht zu verkennen, dass sowohl die Grundrechtecharta als auch die im Entstehen begriffene Europäische Verfassung makelbehaftet und die Diskussion um den Gott-Bezug auf europäischer Ebene niveaulos sind.

In der gegenwärtigen "Verfassungsentwicklung" bleibt völlig offen, wie die zu Recht beklagte Lage von "Scharen von Arbeitslosen

und Unterbeschäftigten ..." (SRS 18) wenn schon nicht behoben, aber doch jedenfalls verbessert werden könnte (hierzu auch LE 18). Es fehlt jede Antwort darauf, wie die vielfältigen echten Errungenschaften, die in jüngster Zeit durch Wissenschaft und Technik hervorgebracht worden sind, einschließlich der Informatik, sowie der Befreiung von jeglicher Form von Knechtschaft auf das Wohl der Menschen hin geordnet werden sollen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt im Gegenteil, dass sich diese Errungenschaften eher gegen den Menschen richten und ihn unterdrücken (SRS 28). Auf Grund der bisherigen Entwicklung auf europäischer Ebene ist zu befürchten, dass der Mensch in seinem persönlichen Wert und in seinem legitimen Anspruch auf Integrität, auch aus der Sicht der Gemeinschaft und deren Stabilität, in den Hintergrund tritt und deshalb das neue Staatengebilde anfällig wird. In der Enzyklika SOLICITUDO REI SOCIALIS (Kap. 37) wird zu Recht auf die Gefahr einer ausschließlichen Gier nach Profit (hierzu auch LE 16; 18) und auf das Verlangen nach Macht mit dem Vorsatz, anderen den eigenen Willen aufzuzwingen, hingewiesen und ferner, dass wir vor einer Absolutsetzung menschlicher Verhaltensweisen mit allen ihren möglichen für das Gemeinwesen nachteiligen Folgen stehen.

Zunehmend wird allgemein und auch in Deutschland unter dem Einfluss der europäischen Integration die Eigenverantwortlichkeit des einzelnen Menschen betont. Auf den ersten Blick könnte man dem folgen, auf den zweiten Blick und bei näherer kritischer Betrachtung wird man hellhörig. Eine solche Position legt schonungslos offen, dass die katholische Soziallehre (SRS 41, 42, 43) in einer völlig unannehmbaren Weise ausgeblendet wird.

Anliegen muss es hingegen sein, die Menschen zu gewinnen, in ihnen Aufgeschlossenheit zu wecken und ihre Ängste abzubauen (RH

15). Die Überbetonung der Eigenverantwortung des Menschen und damit die Glorifizierung des Ellbogenmenschen ist kein zu billigender Weg (hierzu auch RH 15). Es muss deshalb eine Grundwertedebatte geführt und der einzelne Mensch bei der Fortentwicklung der Europäischen Integration wieder mehr - wenn nicht erstmals - in die Betrachtung einbezogen werden (RH 16). Die Kirche hat stets gelehrt, dass es Pflicht ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, und hat dadurch auch den einzelnen Menschen in die Pflicht genommen. Allerdings ist es hiernach zudem die grundlegende Verpflichtung der staatlichen Autorität, so für das Gemeinwohl Sorge zu tragen. Hiervon leiten sich Grundrechte und Grundwerte der staatlichen Gemeinschaft ab. Die Rechte der staatlichen Gewalt können sonach nicht anders verstanden werden als auf der Grundlage der Achtung der objektiven und unverletzlichen Menschenrechte. Jenes Gemeinwohl, dem die Autorität im Staate dient, ist nur dann voll verwirklicht, wenn alle Bürger ihrer Rechte sicher sind. Andernfalls endet man beim Zusammenbruch der Gesellschaft (RH 17). Vor dem hier vorgestellten Hintergrund mutet die Diskussion sowohl im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Europäischen Grundrechtecharta als auch im Zusammenhang mit der Schaffung einer europäischen Verfassung, ob und in welchem Umfang ein Gottesbezug hergestellt werden soll, äußerst befremdlich an; denn es geht hierbei nicht um die Vorstellungen und Lehren einer Kirche, nicht einmal einer der christlichen Kirchen allein, sondern um die Verankerung einer Verfassung auf von allen Kirchen und Religionsgemeinschaften und sonach von den Menschen anerkannten Grundwerten des Abendlandes.